



**MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG
IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN
NACH ARTIKEL 22 MPV**

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 22. DEZEMBER 2011

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 23. August 2011

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Amstutzstrasse 3, 6011 Kriens

betreffend

**GEMEINDE ALPNACH (OW), MILITÄRFLUGPLATZ,
PHOTOVOLTAIKANLAGE AUF DEN HALLEN 2, 3 UND 4**

I

stellt fest:

1. Mit Schreiben vom 23. August 2011 reichte die armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, der Genehmigungsbehörde das Gesuch für den Bau einer Photovoltaikanlage (1'560 m²) auf den Hallen 2, 3 und 4 des Militärflugplatzes Alpnach zur Durchführung eines militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein. Das Projekt ist im Nachgang zum Genehmigungsentscheid vom 14. April 2011 betreffend die Erneuerung der Hallen 2 und 3 sowie den Neubau der Halle 4 eingereicht worden.
2. In der Folge eröffnete die Genehmigungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden.
Die Gemeinde Alpnach äusserte sich am 27. Oktober 2011 zum Vorhaben. Der Kanton Obwalden übermittelte der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 31. Oktober 2011 seine Stellungnahme. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) reichte seine Beurteilung mit Schreiben vom 17. Oktober 2011 ein.
3. Mit Schreiben vom 23. November 2011 äusserte sich die Gesuchstellerin zu den beiden Anträgen des Kantons Obwalden.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Die geplante Photovoltaikanlage stellt eine Ergänzung der mit Entscheid vom 14. April 2011 genehmigten Erneuerung der Hallen 2 und 3 sowie dem Neubau der Halle 4 dar.

Das Gesamtvorhaben auf dem Militärflugplatz Alpnach dient ausschliesslich einem militärischen Zweck. Somit ist das militärische Plangenehmigungsverfahren anwendbar und das Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für dessen Durchführung zuständig (Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Die Genehmigungsbehörde stellt fest:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Beim geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um eine wesentliche Umbaute oder Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.
- c. Ebenso wenig ist das Vorhaben als sachplanrelevant einzustufen, da es sich nicht wesentlich auf Raumordnung und Umwelt auswirkt.

B. Materielle Prüfung

1. Stellungnahme der Gemeinde Alpnach

In ihrer Stellungnahme vom 27. Oktober 2011 stimmt die Bau- und Planungskommission der Gemeinde Alpnach dem Vorhaben vorbehaltlos zu.

2. Stellungnahme des Kantons Obwalden

Das Amt für Raumentwicklung und Verkehr (ARV) des Kantons Obwalden übermittelte der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 31. Oktober 2011 die konsolidierte kantonale Stellungnahme zum Projekt. Darin wird das Vorhaben grundsätzlich gutgeheissen. Folgende Anträge werden gestellt:

- Es dürfen lediglich nicht reflektierende Kollektoren mit dunklem Absorber verwendet werden.
- Die Einfassung der Kollektoren hat, wenn möglich, in der Farbe des Daches zu erfolgen. Für sichtbare Armaturen und Leitungen sind matte und dunkle Farbtöne zu verwenden.

3. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU äussert sich in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2011 positiv zur geplanten Photovoltaikanlage auf den Dächern der Hallen 2, 3 und 4. Es stellt keine Anträge.

4. Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Auf die Äusserungen wird in den Erwägungen eingegangen.

5. Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde

a. Natur und Landschaft

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Perimeters des im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) verzeichneten Schutzobjektes „Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi“ (Objekt Nr. 1606). Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 NHG).

Die Genehmigungsbehörde stellte mit Entscheid vom 14. April 2011 fest, dass das Projekt „Erneuerung der Hallen 2 und 3 sowie dem Neubau der Halle 4“ mit dem Schutzziel der Natur und Landschaft gemäss NHG konform ist. Aus diesem Grund muss lediglich beurteilt werden, ob durch die Ausstattung der drei Hallen mit einer Photovoltaikanlage dem Gebot der grösstmöglichen Schonung der Landschaft nach wie vor Rechnung getragen wird.

In diesem Sinn sind auch die Anträge des Kantons Obwalden zur Wahl und Ausgestaltung der Photovoltaikpanels zu beurteilen. Sie zielen darauf ab, die Photovoltaikanlage möglichst gut in den Gebäudekomplex zu integrieren. Die Gesuchstellerin teilt mit Schreiben vom 23. November 2011 zu den kantonalen Anträgen mit, dass die geplante Photovoltaikanlage analog zur bereits heute bestehenden Anlage auf dem Dach der Halle 1 mit handelsüblichen, dunklen Panels bestückt wird. Die metallene Einfassung der Photovoltaikmodule soll möglichst der Dachfarbe entsprechend bemalt und die elektrischen Kabel in einem matten, mit dem Dach verträglichen Farbton realisiert werden. Zudem weist die Gesuchstellerin darauf hin, dass keine Armaturen auf dem Dach sichtbar sein werden.

Die Genehmigungsbehörde ist der Ansicht, dass das Projekt mit dem Landschafts- und Ortsbild in Einklang steht und dem Gebot der grösstmöglichen Schonung der Landschaft Rechnung getragen wird.

b. Energie

Der Bund hat sich in seiner Vorbildfunktion die Förderung von erneuerbarer Energie zum Ziel gesetzt. Das VBS als Energiegrossverbraucher des Bundes trägt diese Strategie mit und hat in diesem Zusammenhang die „Weisungen über den effizienten Energieeinsatz bei Immobilien des VBS“ erlassen. Entsprechend der Motion 10.3346 „Energieeffizienz und erneuerbare Energien bei VBS-Anlagen“ und 10.3638 „Energieeffizienz und erneuerbare Energien bei Bundesbauten“ wird bei grösseren Immobilienvorhaben stets der Einsatz von erneuerbaren Energien geprüft.

Mit dem Bau einer Photovoltaikanlage auf den Hallen 2, 3 und 4 wird zukünftig ein beachtlicher Anteil Solarstrom produziert. Damit setzt das VBS seine Absicht um, in der Energiepolitik der Schweiz eine Vorbildfunktion einzunehmen.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 23. August 2011
in Sachen

Gemeinde Alpnach (OW), Militärflugplatz, Photovoltaikanlage auf den Hallen 2, 3 und 4

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojekt und Kostenvoranschlag vom 20. Juni 2011 mit Plangrundlagen
- Formular Nachhaltigkeitsprozent vom 24. Mai 2011
- Dokumentation Ertragsrechnung vom 04. Juli 2011
- Dokumentation Messkonzept, Juli 2011

wird unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig mitzuteilen, wie die hier verfügten Auflagen umgesetzt worden sind.
- c. Analog der bestehenden Photovoltaikanlage auf der Halle 1 sind beim vorliegenden Projekt dunkle Panels zu montieren.
- d. Die Einfassung der Photovoltaikmodule ist möglichst dem Farbton des Dachs anzupassen.
- e. Bei der elektrischen Verkabelung sind matte Kabel zu verwenden, welche mit dem Farbton des Dachs verträglich sind.
- f. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

3. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zuge-
stellt und im Bundesblatt angezeigt.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**
i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Amstutzstrasse 3, 6010 Kriens
- Bauamt der Gemeinde Alpnach, Bahnhofstrasse 15, 6055 Alpnach Dorf/OW (R)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen (R)

z K an

- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- Luftwaffe, PPV
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich